

Die "Roten Herzen" von St. Gallen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **57 (1970)**

Heft 5

PDF erstellt am: **28.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-528923>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Die Erkenntnisse aus der Grundlagenforschung der zuständigen Universitätsinstitute und Arbeitsgemeinschaften sollten in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

4. Ein wesentlicher Teil der Koordinationsarbeit muß von Studiengruppen der IMK für das 4., 5. und 6. Schuljahr geleistet werden:

- einheitlichere Kriterien für den Übertritt an die höheren Schulen,
- einheitlichere Stoffprogramme in Rechnen und Sprache,

— möglichst gleiches Stoffprogramm für den ersten Fremdsprachenunterricht.

5. Damit die interkantonalen Konferenzen ihre Ziele in absehbarer Zeit erreichen können, müssen einige Sachbearbeiter für kürzere oder längere Zeit freigestellt werden. Dazu bedarf die IMK der entsprechenden finanziellen Mittel, die nur durch die Kantone, bzw. die Erziehungsdirektoren-Konferenz geleistet werden können.

Die IMK ist also willens, ihren Teil an die geplante Schulkoordination beizutragen.

Die «Roten Herzen» von St. Gallen*

Meine Meinung über die Ereignisse an der Kantonsschule St. Gallen hat ein sehr positives Echo gefunden. Was mich jedoch ganz besonders freute, war die Tatsache, daß einige Zeitungen meinen Aufsatz abgedruckt haben, andere, wie die «Neue Zürcher Zeitung», den Untersuchungsbericht des St. Galler Erziehungsrates mit aufbauender Kritik bedachten. Dies sei hier in lobendem Sinne vermerkt. Um der Gerechtigkeit willen soll der Bericht aus der NZZ hier wörtlich abgedruckt werden, ist er doch ein Beweis dafür, daß zumindest ein Teil unserer Presse der schlichten Wahrheit den Vorzug gibt vor billiger Sensation und schierer Destruktion. CH

Schlußstrich unter eine Schulaffäre

pr. Mit dem Untersuchungsbericht des St. Galler Erziehungsrates ist am 5. Februar der Schlußstrich — so ist zu hoffen — unter eine Schulaffäre gezogen worden, die ein auf den ersten Blick merkwürdiges Echo in der Öffentlichkeit ausgelöst hat. Daß den Lieb-schaften eines Schülers und den sich daraus ergebenden strengen Disziplinarmaßnahmen der Schulleitung der Kantonsschule St. Gallen gegenüber insgesamt zwölf Schülern eine derartige Publizität und solch emotionsgeladene Diskussionen weit über den Tatort zuteil wurden, ist vor allem aus Krei-

sen der Schule als ungehörige Einmischung empfunden worden. Die unvermeidliche Ausschlichtung durch Gruppen «kritischer» und «progressiver» Jugendlicher hatte zur Folge, daß in manchen Stellungnahmen der Spieß umgedreht und die Affäre als bloßer Vorwand für destruktive Agitation bagatellisiert wurde.

Die Frage, ob die Aufregung wirklich nur gespielt sei, ist wohl nicht so einfach zu beantworten. So wenig der konkrete Fall die rege Anteilnahme verdient hat, so sehr ist doch das Interesse sowohl der Schüler an der grundsätzlichen Frage, was als Anstand und Sitte zu gelten habe, wie auch der Öffentlichkeit an der Abgrenzung des Erziehungsauftrags der Schule zu begreifen. Nicht nur in St. Gallen beschäftigen sich Eltern, Schulen und Schüler mit diesen Problemen; die Unsicherheit über die Verbindlichkeit traditioneller Verhaltensnormen und sittlicher Maßstäbe ist eine Zeiterscheinung, die man gewiß nicht einfach der Jugend oder gar nur einzelnen unbequemen Jugendlichen in die Schuhe schieben kann.

Ein unerfreuliches Sündenregister

Im Fall des Schülers Marcel A. hat die Schulleitung der Kantonsschule St. Gallen diese grundsätzlichen Aspekte wohl zu wenig gewürdigt. Denn im Zeitpunkt, als man unmittelbar vor Weihnachten die Eltern Marcells und der Schülerin Jeanette R. zur Austrittserklärung veranlaßte, waren die als skandalös bezeichneten Begleitumstände erst ge-

* Aus: Neue Zürcher Zeitung, Nr. 63, 8. Februar 1970.

rüchtweise und fragmentarisch bekannt. Sowohl bei den Mitschülern, die sich zu einer Solidaritätsaktion entschlossen, wie auch in der Öffentlichkeit, die unzulänglich und zunächst nur mit vagen, unhaltbaren Andeutungen informiert wurde, mußte deshalb der Eindruck entstehen, daß entgegen anderslautenden Erklärungen der Tatbestand intimer Beziehungen zwischen 18- und 20-jährigen Schülern, die sich außerhalb der Schule abgespielt hatten, die eigentliche Hauptursache der Disziplinarmaßnahmen bildeten, um so mehr, als über einen weiteren Schüler, dem man nichts anderes als Intimverkehr vorwerfen konnte, ebenfalls ein Ultimatum verhängt wurde.

Erst auf Grund des Untersuchungsberichts kann nun eindeutig festgestellt werden, daß dieser Marcel A. des Einsatzes seiner Kameraden für die Respektierung der Privatsphäre der Schüler kaum wert gewesen ist. Der Erziehungsrat hat sein Sündenregister vervollständigt und einwandfreie Beweise gesammelt: Man erhält das Bild eines Schülers, der sich gleichzeitig mit drei Mädchen eingelassen hat, von der einen Aktphotos herumbietet, von der andern Geld erhält, mit der dritten die Beziehung noch so lange aufrechterhalten will, bis die unentgeltliche zahnärztliche Behandlung bei ihrem Vater abgeschlossen ist; und der sich zumindest vor einzelnen Mitschülern mit diesen Leistungen und seinen sexuellen Erfahrungen brüstet. Daß er außerdem Haschisch besessen, geraucht, verteilt und an mindestens einen Kameraden gewinnbringend veräußert hat, wird noch strafrechtliche Folgen haben. Der Erziehungsrat erachtet unter diesen Umständen den Ausschluß als gerechtfertigt. Es wäre immerhin anzumerken, daß ein Teil der materiellen Tatbestände erst in der behördlichen Untersuchung ans Licht gekommen sind und daß die Schulleitung auch die andern Verstöße nur teilweise belegen konnte. Damit wird aber gerade die entscheidende Frage berührt, wie weit nämlich eine Schule in die Privatsphäre der Schüler eingreifen darf oder soll. Nimmt man als entscheidendes Kriterium für ein Einschreiten der Schulbehörde nicht das Verhalten des Schülers an sich — selbst wenn es sich um freizügige intime Beziehungen handelt —, sondern nur allfällige negative Auswirkungen in der Schule, auf Mitschüler etwa —

so formuliert es der Erziehungsrat —, dann hätte man schon von der Schulleitung eine genaue, auf die für die Schulatmosphäre relevanten Tatbestände beschränkte Untersuchung erwarten dürfen.

Eine «neue Moral»?

Die salomonische, in städtischen Verhältnissen auch wohl einzig praktikable Formel des Erziehungsrates löst freilich die für Erzieher — Eltern und Lehrer — wesentlichen Probleme nicht. Die Meinungen sind heute gerade in den Fragen der Sexualmoral derart kontrovers, daß man einen Konsens über die Bedeutung von «Sitte» und «Anstand» nicht mehr voraussetzen kann. Sollen intime Beziehungen zwischen Schülern toleriert werden, solange sie diskret verdeckt werden? Will man die Augen davor verschließen, daß ein erheblicher Teil zumindest der älteren Mittelschüler diesbezügliche «Erfahrungen» bereits gemacht hat? So neu ist diese «neue Moral» ja gewiß nicht, neu ist höchstens die Unbekümmertheit, mit der die «heutige Jugend» zu ihrem Verhalten steht und darüber auch öffentlich zu diskutieren verlangt. Mit einer verantwortungsbewußten und differenzierten Behandlung solcher Fragen gerade in den höheren Schulen wäre vermutlich Auswüchsen eher zu begegnen als mit der Berufung auf Moralvorstellungen, die angeblich im Volksempfinden verwurzelt sind.

Die Schüler, die sich mit Marcel A. solidarisch erklärten, haben in ihrem anstoßerregenden Flugblatt eine Diskussion über die «herrschende Moral» zwischen Schulleitung und Schülerschaft in der Schule verlangt; als die ultimative Forderung abgelehnt wurde, fand das Teach-in dann öffentlich statt und wurde von progressiven Studenten und insbesondere von einem linksextremen deutschen Studentenfunktionär dominiert. Ausdrücklich wurde von einem Mitglied der Untersuchungskommission auf diesen Umstand hingewiesen: wenn das Gespräch, das für die Schüler so eminent wichtig ist, nicht mehr zustande kommt, läuft man Gefahr, daß sie in den Sog radikaler Gruppen kommen. Der Gestaltung des Gesprächs mit den Schülern, auch des Problems der Mitbestimmung, will sich deshalb der Erziehungsrat zusammen mit der Schulleitung in nächster Zeit annehmen.

Das Meinungsäußerungsrecht der Schüler

Diese Überlegungen waren auch maßgebend für den Entscheid des Erziehungsrates, das Ultimatum gegen die neun Schüler aufzuheben, die mit einem Flugblatt «Aktion Rotes Herz» gegen die Strafmaßnahmen der Schulleitung protestiert hatten. Zwar hält der Untersuchungsbericht fest, daß auch diese Schüler gegen Schülerpflichten verstoßen hätten, indem sie erhaltene Informationen verschwiegen und sich eines ungehörigen Tones bedienten. Es wird ihnen aber zugestanden, daß sie sich ernsthaft mit den grundsätzlichen Problemen beschäftigt, daß sie sich zuvor um umfassende Information bemüht und den Kontakt mit einem Lehrer gesucht haben, daß sie mit ihren Namen zu ihren Auffassungen standen und daß sie nicht wissentlich die Publizität, sondern lediglich eine schulinterne Aussprache angestrebt haben.

Die harte Bestrafung wegen eines Flugblattes, das wohl polemisch, aber keineswegs unanständig abgefaßt war, ist in der Tat von Anfang an auf wenig Verständnis gestoßen. Bereits im vergangenen Frühling und Sommer hatten Flugblätter sowie eine Schülerzeitung der Schulleitung Schwierigkeiten bereitet. Seither galt die Vorschrift, daß Flugblätter mit vollem Namen unterzeichnet werden müßten. Die St. Galler Kantonsschüler haben zudem die Möglichkeit, sich in einer Wandzeitung sowie in der offiziellen Schülerzeitung «Go» auszusprechen. Bemüht man sich somit einerseits, zeitgemäße Ausdrucksformen in einer mehr als tausendköpfigen Schülerschaft institutionell zu verankern, so erweckt andererseits die strenge Disziplinarmaßnahme den Eindruck, daß der Meinungsäußerung der Schüler doch recht enge inhaltliche Beschränkungen auferlegt waren. Man wird zudem den Verdacht nicht

ganz los, daß die Reaktion der Schule nicht zuletzt deshalb so hart war, weil in St. Gallen wie an anderen Mittelschulen Anzeichen zu einer «Politisierung» unter den Schülern festzustellen sind. Einige Kantonsschüler, darunter auch Unterzeichner des Flugblattes, stehen in Kontakt mit der progressiven Hochschulgruppe «Inform». Die Spannweite dieser Gruppe reicht wie in den meisten entsprechenden Organisationen an schweizerischen Hoch- und Mittelschulen von einigen wenigen Extremisten, die lediglich Vorwände für Agitation und Verwirrung suchen, über linke Idealisten bis zu nonkonformistischen, kritischen Geistern. Die Verfehmung jeglichen jugendlichen Linksdralls als Subversion und Anarchismus, wie es in St. Gallen manchenorts praktiziert wurde, dürfte wohl die Gefahr einer Radikalisierung unter den Mittelschülern eher fördern als verhindern.

Der Entscheid des Erziehungsrates, der mit seinem sachlichen und ausgewogenen Urteil zur Beruhigung der Gemüter beitragen dürfte, ist als deutlicher Wink an die Schulleitung aufzufassen, das Gespräch auch mit unbequemen Schülern und zu heiklen und umstrittenen Themen offen zu halten. Ebenso deutlich aber gibt der Erziehungsrat seiner Überzeugung Ausdruck, daß der Erziehungsauftrag der Schule in einer Zeit, in der «die Auffassungen über Begriffe wie Autorität, Anstand und gute Sitten in der Öffentlichkeit stark auseinandergehen», hohe Anforderungen an Lehrer und Behörden stellt. Wenn in einer Ermessensfrage auch einmal Differenzen zwischen der Schulleitung und ihrer Aufsichtsbehörde entstehen können, so stellt der Erziehungsrat abschließend fest, «ist er doch überzeugt, daß die Schulleitung in guten Treuen und in der Sorge um die ihr anvertraute Jugend gehandelt hat».

Werben auch Sie für die «Schweizer Schule»!

Wir brauchen mindestens 1000 Neuabonnenten.

Helfen Sie mit an der Verbreitung und am weitem Ausbau unserer Zeitschrift!

Redaktion und Administration